

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bottrop eingetragene Verein trägt den Namen:

Sportverein Bottrop 2008 e. V. (SVB 08)
Vereinsregister Nr.: 730

- (2) Er hat Sitz und Verwaltung in Bottrop. Seine Anschrift ist die des/der Vorsitzenden.
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kampfsports bzw. Selbstverteidigungssports, Gesundheitssports, sowie Breitensports. Insbesondere werden die Budo-Sportarten, aber auch die Vermittlung fernöstlicher Kunst und Kultur, sowie die Kinder- und Jugendarbeit gefördert. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
(3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
(4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
(2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Gründe müssen nicht bekannt gegeben werden. Das Gleiche gilt für eine Ablehnung. Der Antragssteller hat kein Recht auf Einspruch.
Der Antrag soll den Vor- und Zunamen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

- (3) Bei der Aufnahme von Minderjährigen oder Personen, die unter gesetzlicher Betreuung stehen, ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin erforderlich.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Der Austritt wird mit Einzug einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 12,00 Euro wirksam. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (2) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz 2-maliger Mahnung mit dem Beitrag für 2 Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6 Vereinsfinanzierung

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch
- a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Aufnahmegebühren,
 - c) Spenden,
 - d) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
 - e) Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich „Durchführung von Sportkursen“, „Durchführung von Lehrgängen“,
 - f) Sonderbeiträge,
 - g) Umlagen,
 - h) Bearbeitungsgebühren nach § 5 (1).
- (2) Mitgliedsbeiträge: Grundlage für Mindestbeiträge (zur Absicherung der Kostendeckung von Versicherungsbeiträgen und Verbandsbeiträgen) und Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist die Beitragsordnung des Gesamtvereins. Darüber hinaus legen die Abteilungen ihre Beiträge und Aufnahmegebühren selbst fest. Alles Weitere regelt die Gebührenordnung der Abteilungen. Die Beitragspflicht besteht bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft (Siehe §5 (1)).
- (3) Vereins- und Abteilungseigentum: Gegenstände, die dem Verein und den Abteilungen gehören, verwaltet der jeweilige Vorstand. Alle Mitglieder verpflichten sich, sorgfältig mit den Gegenständen umzugehen.
- (4) Rechtsgeschäfte: Alle Abteilungen sind finanziell vom Gesamtverein unabhängig, sie sind nicht verpflichtet z.B. zahlungsunfähige Abteilungen zu unterstützen. Die Abteilungsvorstände können jederzeit, wenn sie über die finanziellen Mittel verfügen, Anschaffungen tätigen, ohne dass bei dem Vorstand eine Genehmigung für dieses Geschäft erteilt werden muss. Nur wenn der Verein als Schuldner auftreten sollte, geschieht dies jedoch nur über den geschäftsführenden Vorstand.
- (5) Spenden: Spenden, die an den Gesamtverein fließen, verwaltet der Vorstand. Er kann diese Gelder zum Aufbau neuer Abteilungen und für die Öffentlichkeitsarbeit verwenden, oder verteilt diese Gelder an die Abteilungen.

- (6) Buchführung: Alle Abteilungen und der geschäftsführende Vorstand des Vereins haben über die Finanzen Buch zu führen, hierbei gelten die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung. Am Anfang des neuen Geschäftsjahres ist die geprüfte Buchführung des vorangegangenen Jahres vorzulegen.
- (7) Kosten und Auslagen: Den Umgang mit Kosten und Auslagen regelt die Beitragsordnung des Gesamtvereins. Allen Mitgliedern, die nach Absprache Ausgaben für den Nutzen des Vereins getätigt haben, sind diese Ausgaben zu erstatten.
Die Trainer/Übungsleiter erhalten eine angemessene Entschädigung und Fahrtkostenerstattung.
- (8) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den „Kodokan-Budo-Verband Deutschland e.V.“, der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (9) Beitragsbefreiungen:
1. Alle Übungsleiter, die eine regelmäßige (länger als 6 Monate am Stück) Aufwandsentschädigung erhalten und gleichzeitig noch selbst aktiv sind, zahlen nur 25% der Beiträge.
 2. Der Vorstand wird ermächtigt, im Einzelfall auf einen schriftlichen Antrag hin, Mitglieder von ihren Beitragspflichten ganz oder teilweise zu befreien. Die Befreiung muss in der Person des Antragsstellers gerechtfertigt und im Einzelfall begründet sein.
 3. Alle Personen, die ein Amt im geschäftsführenden Vorstand bekleiden und dieses ehrenamtlich erfüllen, sind beitragsfrei.
 4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7

Vereinsverständnis

- (1) Zusammenschluss: Der Gesamtverein versteht sich als Zusammenschluss verschiedener Sport- und Freizeitarten, die sich gegenseitig unterstützen und fördern, sowie gemeinsam ihre Interessen vertreten und alles unterlassen, was dem Verein als Ganzes, oder einer einzelnen Abteilung schädigen könnte.
- (2) Das Vereinseblem: Das Emblem des Vereins wird vom Vorstand festgelegt. Er beinhaltet den Schriftzug „SVB 08 E. V.“
- (3) Die Embleme der Abteilungen: Der in (2) angeführte Schriftzug ist für alle Abteilungen, die sich dem Verein anschließen, verbindlich. Der Schriftzug muss deutlich lesbar sein. Ansonsten steht die Gestaltung der Abteilungsemele den Abteilungen offen. Es dürfen jedoch keine Symbole verwendet werden, die aufgrund der deutschen Geschichte verboten sind, es dürfen auch keine Symbole verwendet werden, die aus einem anderen Kulturkreis stammen, jedoch hier eine andere Deutung besitzen, hierbei sei als Beispiel das Hakenkreuz erwähnt, das im Buddhismus ein Glückssymbol darstellt.

§ 8

Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand (erweitert)
3. der geschäftsführende Vorstand (Hauptvorstand) im Sinne des § 26 BGB

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

-	dem/der 1. Vorsitzenden	geschäftsführend
-	dem/der 2. Vorsitzenden und Schriftführer	geschäftsführend
-	dem/der 1. Kassierer/in	geschäftsführend
-	dem/der 2. Kassierer/in	geschäftsführend
-	dem/der Jugendwart/in	erweitert
-	den Abteilungsleitern/innen	erweitert

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

(2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der ersten Kassierer/in und dem/der zweiten Kassierer/in.

(3) Der Verein wird durch den/die 1. Vorsitzende/n allein oder von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Über die gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu führen. Das Protokoll ist von dem ersten Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.

Der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.

(6) Vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstands werden durch Nachwahl des Vorstands ersetzt. Das nachgewählte Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis seine Wahl durch die Mitgliederversammlung entweder bestätigt wurde, oder durch die Mitgliederversammlung eine neue Wahl erfolgt ist.

(7) Der/die Jugendwart/in gehört zum erweiterten Vorstand, diese Person muss mindestens 16 Jahre und ist im Vorstand beratend zu Jugendfragen tätig.

(8) Die Abteilungsleiter vertreten ihre einzelnen Abteilungen, sie werden von den jeweiligen Abteilungsmitgliedern gewählt.

(9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich, per Fax, E-Mail oder Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Die Frist, bei Zusendung auf dem Postweg, beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende.
Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen müssen vor der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden, hierbei haben nur die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen das Stimmrecht.
- (6) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift durch den Schriftführer oder einen von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer/Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- (1) Zu Satzungsänderungen sind abweichend von § 10 Ziffer 4 ²/₃ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann durch eine besonders einberufene Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung „Auflösung des Vereins“ erfolgen, wobei $\frac{3}{4}$ der Anwesenden für die Auflösung stimmen müssen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand.
Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen. Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nach Anhörung sofort mit Stimmenmehrheit zugelassen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (5) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie wählt 2 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- (6) Wahl der Kassenprüfer: Stellen sich bei einer Wahl mehr als zwei Personen zur Wahl, so muss geheim abgestimmt werden. Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 13 Vereinsjugend

- (1) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbständig und entscheidet über die Verwaltung, der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Der/die Jugendwart/in gehört zum erweiterten Vorstand und muss mindestens 16 Jahre alt sein und wird in der Mitgliederversammlung durch die Jugendlichen gewählt.

§ 14 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. § 276 Abs. III BGB bleibt unberührt.

§ 15 Die Abteilungen

- (1) Der Verein ist in einzelne Abteilungen gegliedert. Da sie im Rahmen der Satzung selbständig sind, werden sie durch einen Abteilungsvorstand geleitet. Der Abteilungsvorstand besteht aus dem/der ersten Abteilungsleiter/in, dem/der zweiten Abteilungsleiter/in, dem/der ersten Kassierer/in und dem/der zweiten Kassierer/in. Der Abteilungsvorstand ist im Rahmen der Satzung geschäftsführend.
- (2) Mit Gründung des Vereins ist automatisch die „Hauptabteilung“ gegründet. Deren Abteilungsleitung entspricht dem geschäftsführenden Vorstand. Diese Abteilung umfasst alle Sportangebote, solange es organisatorisch und finanziell sinnvoll ist. Werden die Mitglieder einer Sportgruppe so zahlreich, dass der Verwaltungsaufwand nicht mehr durch den Vorstand im erforderlichen Maße zu erledigen ist, so ist aus der Gruppe eine eigene Abteilung zu gründen. Über die Gründung ist eine Niederschrift zu führen.
- (3) Die Abteilungen können sich mit Zustimmung des Vorstands den jeweiligen Verbänden anschließen, sofern keine Bedenken gegen den Verband seitens des Vereinsvorstands bestehen.
- (4) Die Jahreshauptversammlung der Abteilungen hat vor der des Gesamtvereins (Hauptabteilung) stattzufinden.

§ 16
Auflösung einzelner Abteilungen

- (1) Die Auflösung einzelner Abteilungen des Vereins kann nur durch eine besonders einberufene Abteilungsversammlung mit der Tagesordnung „Auflösung der Abteilung“ erfolgen, wobei $\frac{3}{4}$ der Anwesenden für die Auflösung stimmen müssen. Die verbleibenden Abteilungsmittel an Geld- und Sachwerten fallen an den Verein.

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Gründerversammlung am 18.05.2008 beschlossen und durch Beschluss vom 20.10.2009 geändert.

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.